

Haushaltssatzung 2018
der
Stadt Brühl
(Haushaltssatzung.doc)

<u>Aufgestellt:</u>	18.10.2017
<u>Festgestellt:</u>	20.10.2017
<u>Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs :</u>	09.11.2017
<u>Einbringung des Entwurfs :</u>	06.11.2017
<u>Auslegung des Entwurfs :</u>	13.11.2017 bis 18.12.2017
<u>Frist zur Erhebung von Einwendungen</u>	13.11.2017 bis 02.12.2017
<u>Beschluss des Rates :</u>	18.12.2017

Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Haushalt 2018

Haushaltssatzung.doc)

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung 2018 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	118.730.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	131.530.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	111.600.000 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	119.890.000 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.230.000 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.200.000 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.970.000 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.430.000 €
---	--------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	34.970.000 €
---	---------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf	54.450.000 €
--	---------------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	0 €
---	------------

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	12.800.000 €
---	---------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

45.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtsch. Betriebe	200 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v.H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
3. Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Brühl, den 18.12.17


Freytag
(Bürgermeister)


Nix
(Schriftführerin)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 ist

festgestellt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO

Brühl, 20.10.2017


Freytag
(Bürgermeister)

aufgestellt gemäß
§ 80 Abs.1 GO

Brühl, 18.10.2017


Radermacher
(Kämmerer)